



28.5.2010



Gemeindeversammlungsunterlagen

Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn.

Freitag, 28. Mai 2010, 20.15 Uhr, linth-arena sgu, Näfels



Liebe Stimmberechtigte von Glarus Nord

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur vierten ausserordentlichen Gemeindeversammlung von Glarus Nord ein.

Diesmal wird es mit Sicherheit nicht mehr so lange dauern!

Neben der Wahl der Vermittler, den Wahlen zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Glarus Nord und den Wahlen der Delegierten für die Zweckverbände AVG und KVA Linthgebiet werden Sie an dieser Gemeindeversammlung die Organisationsform der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Nord bestimmen. Das bereinigte Organisationsreglement liegt nach der gut benutzten Vernehmlassung durch Parteien und interessierte Kreise zur Abstimmung durch die Gemeindeversammlung vor.

Bei zustimmendem Abstimmungsverlauf wären nach dieser Gemeindeversammlung alle wesentlichen reglementarischen Grundlagen geschaffen, um die Gemeinde Glarus Nord ab dem 1. Januar 2011 als Gemeinde zu verwalten und zu führen.

In der Zwischenzeit hat sich auch das Parlament konstituiert und ist nun in der Lage, als die von Ihnen gewählte Legislative auf die politischen Entscheide entsprechend Einfluss zu nehmen.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

Der Gemeinderat Glarus Nord freut sich, Sie anstelle des im Januar angekündigten Neujahrsapéros im Anschluss an die Gemeindeversammlung zu einem Frühjahrsapéro einladen zu dürfen. Gerne stossen wir bei dieser Gelegenheit mit Ihnen auf den «Zwischenspur Glarus Nord» an und hoffen, dass sich möglichst viele zur persönlichen Begegnung und zum freien, ungezwungenen Gedankenaustausch treffen.

Ihr Martin Laupper-Müller
Gemeindepräsident Glarus Nord

GRATISBUS

Bitte benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzberg als Fahrausweis.

Bus ab Bilten:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| • Bilten, Bahnhof | ab 19.38 |
| • Bilten, Post/Gemeindezentrum | ab 19.40 |
| • Niederurnen, Ziegelbrückstrasse | ab 19.46 |
| • Niederurnen, Ochsenplatz | ab 19.47 |
| • Oberurnen, Feuerwehrplatz | ab 19.50 |
| • Näfels, Sportzentrum | an 19.52 |

(zusätzliche Haltestellen: Bilten, Sägestrasse; Bilten, Abzw. Seggenstrasse; Niederurnen, Friedhof; Oberurnen, im Horn; Oberurnen, im Grütli)

Bus ab Mühlehorn:

- | | |
|--------------------------|----------|
| • Mühlehorn, Bahnhof | ab 19.30 |
| • Obstalden, Post | ab 19.40 |
| • Filzbach, Post | ab 19.44 |
| • Mollis, Post | ab 19.57 |
| • Näfels-Mollis, Bahnhof | ab 20.00 |
| • Näfels, Sportzentrum | an 20.03 |

(zusätzliche Haltestellen: Mühlehorn, Oberdorf; Mühlehorn, Stutz; Mühlehorn, Hohrain; Mühlehorn, Beerenboden; Obstalden, Stocken; Obstalden, Walenguflen; Filzbach, Reutegg; Filzbach, Milchzentrale; Filzbach, Garage; Filzbach, Römerturm; Mollis, Winden; Mollis, Chapellenstutz; Mollis, Beglingen; Mollis, Haltli; Mollis, Kirchplatz; Näfels, Post; Näfels, Freulerpalast; Näfels, Letz; Näfels, Schöneegg)

Nach dem Ende der Versammlung stehen Ihnen Extrabusse nach Oberurnen–Niederurnen–Bilten und nach Mollis–Filzbach–Obstalden–Mühlehorn zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie an die Gemeindeversammlung Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis mit, der Ihnen von Ihrer Gemeinde zugestellt wird.



Traktanden

A. Mitteilungen

B. Geschäfte

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahl der Stimmenzähler | Seite 3 |
| 2. Wahl des Vermittlers und Vermittler-Stellvertreter | Seite 3 |
| 3. Wahl von zwei Verwaltungsräten der Technischen Betriebe Glarus Nord | Seite 3 |
| 4. Wahl Delegierte in Zweckverbänden | Seite 3 |
| 4.1 Wahl von vier Delegierten für den Abwasserverband Glarnerland (AVG) | Seite 3 |
| 4.2 Wahl von zwei Delegierten für die KVA Linthgebiet | Seite 3 |
| 5. Erteilung der Wahlkompetenz für Sitze der Gemeinde Glarus Nord in Vorständen von Korporationen | Seite 4 |
| 6. Genehmigung des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Nord | Seite 4 |

C. Varia

Anhänge

- | | |
|---|---------|
| Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Nord | Seite 6 |
|---|---------|

Erläuterungen zur Traktandenliste

B. Geschäfte

2. WAHL DES VERMITTLERS UND DER VERMITTLER-STELLVERTRETER

Die Wahl des Vermittlers und der Vermittler-Stellvertreter fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat schlägt Ihnen als Vermittler **Eugen Rusterholz, Näfels**, vor.

Als 1. Vermittler-Stellvertreterin schlägt der Gemeinderat **Gret Menzi, Mühlehorn**, und als 2. Vermittler-Stellvertreter **Friederich Schuler, Oberurnen**, vor.

Ein 2. Vermittler-Stellvertreter ist jedoch nur wählbar, sofern an der diesjährigen Landsgemeinde die gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Stellvertreter geschaffen wurden.

Alle Kandidaten sind bereits viele Jahre als Vermittler/in in den jeweiligen Gemeinden tätig.

Weitere Kandidaten können vor der Wahl und an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

3. WAHL VON ZWEI VERWALTUNGSRÄTEN DER TECHNISCHEN BETRIEBE GLARUS NORD

An der Gemeindeversammlung werden zwei Verwaltungsräte der Technischen Betriebe Glarus Nord gewählt. Da die bereits vergebenen Sitze vom Gemeinderat bestimmt wurden, unterbreitet Ihnen der Gemeinderat für diese zwei Sitze keine eigenen Wahlvorschläge.

Zur Zeit setzt sich der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord folgendermassen zusammen:

- **Martin Laupper**, Näfels
Gemeindepräsident Glarus Nord, Präsident
- **Hans Leuzinger**, Mollis
Gemeinderat, Ressortleiter Bau und Umwelt
- **Andreas Zweifel**, Niederurnen
- **Fritz Elmer**, Mollis
- **Jürg Rohrer**, Niederurnen

4. WAHL DELEGIERTE IN ZWECKVERBÄNDE

4.1 Wahl von vier Delegierten für den Abwasserverband Glarnerland (AVG)

An der Gemeindeversammlung werden die vier Delegierten der Gemeinde Glarus Nord für den Abwasserverband Glarnerland (AVG) gewählt.

Die Wahlvorschläge des Gemeinderates sind:

- **Erich Schindler**, Näfels, Leiter Abteilung Tiefbau
- **Peter Kistler**, Niederurnen, dipl. Ing. ETH
- **Andreas Scherrer**, Wangen, Bereichsleiter Wald und Landwirtschaft
- **Ruedi Hauser**, Näfels, Fachstellenleiter Wasser

Weitere Kandidaten können vor der Wahl und an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

4.2 Wahl von zwei Delegierten für die KVA Linthgebiet

An der Gemeindeversammlung werden ein Delegierter und ein Stellvertreter der Gemeinde Glarus Nord für die KVA Linthgebiet (Kehrichtverbrennungsanlage) gewählt.

Die Wahlvorschläge des Gemeinderates sind:
Delegierter:

Marco Kistler, Niederurnen
Ressortleiter Gesundheit, Jugend, Kultur

Stellvertreter:

Ruedi Menzi, Filzbach
Ressortleiter Wald und Landwirtschaft

Weitere Kandidaten können vor der Wahl und an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

5. ERTEILUNG DER WAHLKOMPE- TENZ FÜR SITZE DER GEMEINDE GLARUS NORD IN VORSTÄNDE VON KORPORATIONEN

Im Gemeindegebiet von Glarus Nord sind rund 50 Korporationen tätig. Bei 29 davon ist die Gemeinde Glarus Nord entweder Mitglied oder sie hat Grundbesitz oder vertragliche Verpflichtungen im Wirkungsbereich der entsprechenden Korporation.

Einige dieser Körperschaften sind nicht mehr aktiv. Bei anderen ist die Zweckbestimmung entfallen, zum Beispiel weil die öffentliche Hand die Tätigkeit übernommen hat.

Mittelfristig müssen diese Verhältnisse geklärt werden, doch das wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Darum stellt der Gemeinderat den Antrag für eine generelle Wahlkompetenz für die Besetzung von Mandaten in Vorständen von Korporationen, die bisher aufgrund deren Reglemente durch die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinden erfolgte. In der Regel wird die Gemeinde Angestellte aus der Verwaltung, bei wichtigen Korporationen allenfalls auch Ressortleiter delegieren.

Da bisher der Überblick fehlt, welche der Korporationen in welcher Form weiterbestehen werden, ist es nicht möglich, eine abschliessende Liste der zu vergebenen Sitze vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, ihm bis auf Weiteres die Kompetenz zur Besetzung von Sitzen der Gemeinde Glarus Nord in Vorständen von Korporationen zu erteilen.

6. GENEHMIGUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME DER GEMEINDE GLARUS NORD

Einleitung

Im Anschluss an den Fusionsentscheid der Landsgemeinde 2006 nahm die Arbeitsgruppe D 5 unter der Leitung von Rita Nigg, Bilten, die Arbeit auf.

Neben der Vorbereitung der Zusammenführung der Alters- und Pflegeheime im Gemeindegebiet von Glarus Nord (Stiftung Altersheim Niederurnen, Zweckverband Altersheim Letz der Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach und Alters- und Pflegeheim Hof Mollis) wurden einige Aufgaben wie Küche, Reinigung und Wäsche bereits vorab zusammengeführt. Damit konnten schon in einer frühen Projektphase mögliche Synergien genutzt werden.

Anfang 2010 übernahm Gemeinderat Ruedi Schwitler die Leitung der Projektgruppe, welche in einem nächsten Schritt die Alters- und Pflegeheime unter dem Dach einer gemeinsamen Organisation zusammenführen wird.

Das vorliegende Organisationsreglement wurde erstellt und der Entwurf der Vernehmlassung zugeführt, welche gut benutzt worden ist. Total acht Eingaben wurden in der Projektgruppe behandelt, geprüft und ein Teil der Anträge wurde ins Organisationsreglement integriert.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Fassung behandelt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2010 verabschiedet.

In der Folge wird auf wichtige Einzelthemen eingetreten, welche teilweise auch von den Vernehmlassern angesprochen wurden:

Artikel 1 Rechtsform

Die Arbeitsgruppe, welche die Frage der organisatorischen Entwicklung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) prüfte und Vorschläge entwickelte, sah am Anfang die Überführung in eine Stiftung vor.

Der Gemeinderat entschied auf Antrag des Steuerungsausschusses Ende 2009, dass neben den Technischen Betrieben auch die APGN als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu organisieren sind. Die selbständige Anstalt ist zu 100% im Besitz der Gemeinde. Sie wird durch den Gemeinderat beaufsichtigt und ist gegenüber dem Parlament rechen-schaftspflichtig.

Diese Rechtsform hat sich in der Schweiz und im Kanton bereits sehr gut bewährt.

Artikel 2: Zweck der APGN

Es ist die zentrale Aufgabe der APGN, Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren zu erbringen. Dazu sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten.

Es ist vor allem die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicherzustellen. Im Zentrum steht dabei eine hohe Kundenzufriedenheit.

Es soll auch möglich sein, Dienstleistungen für andere Institutionen zu erbringen.

Gesamthaft geht es jedoch auch um eine wirtschaftliche Leistungserbringung.

Artikel 3: Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie

Das Parlament wird bei der Steuerung der Alters- und Pflegeheime eine wichtige Rolle spielen.

Es legt in der Eigentümerstrategie die Leitplanken des Unternehmens fest. Fragen wie grundsätzliche Ausrichtung der APGN, die Art der Steuerung durch die verschiedenen Instanzen, die Führung der Mitarbeitenden und das Controlling der Ergebnisse werden darin formuliert.

Die Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat mit dem Verwaltungsrat abgeschlossen und definiert innerhalb der Leitplanken der Eigentümerstrategie die konkreten Leistungen, welche durch die APGN zu erbringen sind.

Artikel 4: Finanzmittel und Vermögen

Die APGN haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen, das sich aus Werten wie z.B. Immobilien, Rückstellungen und Reserven zusammensetzt. Für die APGN ist dies ein Betrag von zirka 3,5 Millionen Franken (ohne Stiftungsvermögen Niederurnen).

Die Überführung der Stiftung Niederurnen, deren Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten ebenfalls zu übertragen sind, ist mit Sorgfalt anzugehen. Dazu ist das Fusionsgesetz anzuwenden, bei dem die Frage im Zentrum steht, ob die Übertragung sachlich gerechtfertigt ist (Art. 86 Abs. 2 Fusionsgesetz). Die Projektgruppe ist überzeugt, dass dies als Konsequenz aus der Gemeindefusion der Fall ist.

Die Rechtsform der selbständigen Anstalt ermöglicht die Erreichung der Ziele und erleichtert zudem die Steuerung des Unternehmens. Der Zweck der selbständigen Anstalt entspricht dem Stiftungszweck weitestgehend.

Artikel 7 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Personen, von denen zwei direkt durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die restlichen fünf Personen werden durch den Gemeinderat gewählt, wobei bei der Zusammensetzung vorab auf Fachkompetenz bezüglich Alterspflege, Betriebswirtschaft und Finanzen zu achten ist. Das Präsidium wird durch den Gemeinderat gewählt.

Die APGN sollen als Unternehmen eine gewisse wirtschaftliche Freiheit zur Entwicklung des Unternehmens erhalten. Die Beteiligung an Institutionen soll deshalb durch den Verwaltungsrat abschliessend behandelt werden können. Es ist jedoch vorgesehen, dass Liegenschaften nur mit der Zustimmung des Parlaments verkauft werden können.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle soll durch den Verwaltungsrat gewählt werden. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Anstalt aus betriebswirtschaftlicher und finanztechnischer Sicht auf Korrektheit zu überprüfen. Hier stehen fachtechnische und nicht politische Fragen im Vordergrund.

Artikel 16 Finanzierung

Die APGN finanzieren sich insbesondere durch Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen, sowie durch Kredite, Beiträge der Gemeinde und durch Spenden.

Artikel 19 Haftung

Die APGN haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen, das sich aus Werten wie Liegenschaften, Rückstellungen und Reserven zusammensetzt. Das unternehmerische Risiko der Gemeinde ist auf diese Werte begrenzt.

Artikel 17 Geschäftsführung

Die APGN sollen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Dies bedarf einer effizienten und auf Kostendeckung ausgerichteten Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, eine Investitionsrechnung zu führen, mit der das Unternehmen langfristig entwickelt werden kann.

Der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung verantwortlich und führt die Geschäftsleitung. Er wird, wie die Mitglieder der Geschäftsleitung, durch den Verwaltungsrat gewählt. Der Geschäftsführer und die Bereichsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung, welche für die Wahl aller Mitarbeitenden verantwortlich ist.

Artikel 20 Auflösung

Im Fall der Auflösung der APGN soll ein allfälliger Liquiditätserlös der Gemeinde zufallen. Dies macht Sinn, da ja die bisherigen Gemeinden die grundlegende Finanzierung zu einem beträchtlichen Teil ermöglichen haben. Also sollen sie im – unwahrscheinlichen – Fall einer Liquidation auch von einem allfälligen Erlös profitieren.

Artikel 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften

Die Übertragung der Sachwerte soll per 1. Januar 2011 geschehen. Dazu sind die notwendigen Schritte in den bisherigen Gemeinden einzuleiten.

Rechtsmittel

Eine Regelung von Rechtsmitteln ist nur notwendig, wenn eine Organisation Verfügungen ausstellt; also auf der Grundlage von hoheitlichen Aufgaben Entscheide fällt, welche der Empfänger umzusetzen hat (z.B. Anschlussgebühren eines neuen Hauses). Mit den Bewohnern der APGN wurden und werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen, die Mietverträge sind ebenfalls privatrechtlich und die Mitarbeitenden haben einen Arbeitsvertrag. Aus diesen Gründen ist es nicht erforderlich, Rechtsmittel zur Verfügung zu haben und sie aufzuführen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Organisationsreglement in der vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Anhänge

Glarus Nord

ORGANISATIONSREGLEMENT DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME GLARUS NORD¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord erlassen, gestützt auf Art. 3 lit. e), Art. 13 lit. m) und Art. 47 Ziff. 1 der Gemeindeordnung folgendes Organisationsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1: Rechtsform, Sitz und Dauer	7
Art. 2: Zweck	7
Art. 3: Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie	7
Art. 4: Finanzmittel und Vermögen	7
II. Aufsicht	7
Art. 5: Aufsichtsorgan	7
III. Organe	7
Art. 6: Organe	7
A. VERWALTUNGSRAT	8
Art. 7: Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 8: Zusammensetzungen, Wahl und Entschädigung	8
Art. 9: Amtsdauer	8
Art. 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
Art. 11: Zeichnungsberechtigung	8
B. GESCHÄFTSFÜHRER UND GESCHÄFTSLEITUNG	8
Art. 12: Aufgaben Geschäftsführer	8
Art. 13: Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung	8
C. REVISIONSSTELLE	9
Art. 14: Wahl und Aufgaben	9
IV. Personal	9
Art. 15: Anstellung	9
V. Finanzwesen und Haftung	9
Art. 16: Finanzierung	9
Art. 17: Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung	9
Art. 18: Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan	9
Art. 19: Haftung	9
VI. Auflösung	9
Art. 20: Auflösung	9
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 21: Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften	9
Art. 22: Aufhebung des bisherigen Rechts	10
Art. 23: Inkrafttreten	10

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen «Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)» besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: Institution) mit Sitz in Glarus Nord.

² Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.

³ Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Institution:

- a. stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,
- b. ist auf hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,
- c. unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,
- d. kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,
- e. nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,
- f. unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.

³ Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

⁴ Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.

⁵ Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

⁶ Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.

Art. 3 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie

¹ Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Pflichten der beiden Parteien.

² Die Strategie der Institution basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist.

Art. 4 Finanzmittel und Vermögen

¹ Die Institution übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010

- a. von der Stiftung Altersheim Niederurnen: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.
- b. von den Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.
- c. von der Gemeinde Mollis: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.

² Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.

II. AUFSICHT

Art. 5 Aufsichtsorgan

¹ Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.

² Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen.

III. ORGANE

Art. 6 Organe

Organe der Institution sind:

A. Verwaltungsrat

B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung

C. Revisionsstelle

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.

A. Verwaltungsrat

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die strategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.

² Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

³ Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen sind.

⁴ Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement.

⁵ Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.

⁶ Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal.

Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.

³ Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.

⁴ Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

⁵ Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

⁶ Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäss Besoldungsverordnung keine Entschädigung.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

¹ Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.

B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung

Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.

² Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.

⁴ Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.

² Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für

- a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien,
- b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,

³ Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

⁴ Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Wahl und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhänden des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. PERSONAL

Art. 15 Anstellung

¹ Das Personal ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.

² Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.

V. FINANZWESEN UND HAFTUNG

Art. 16 Finanzierung

Die Institution finanziert sich insbesondere durch:

- a. Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen,
- b. Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt,
- c. Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte,
- d. Spenden, Vergabungen und dergleichen.

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

¹ Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen.

² Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime.

³ Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

¹ Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung.

² Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung dem Gemeindeparlament zur Genehmigung.

Art. 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

² Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach.

³ Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

⁴ Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

VI. AUFLÖSUNG

Art. 20 Auflösung

¹ Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung.

² Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften

¹ Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis bringen ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution ein.

² Die Institution übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und alle weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn.

³ Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.

⁴ Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten.

Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn als aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.



Impressum

Gestaltung: Südostschweiz Presse und Print AG, Glarus

Druck: Küng Druck AG, Näfels